



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 03.01.2022**

### Nichtraucherschutz an hessischen Schulen

und

### Antwort

**Kultusminister**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Schulen sind, anders als Hochschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht vom Hessischen Nichtraucherschutzgesetz erfasst. Vielmehr enthält das Hessische Schulgesetz eine spezialgesetzliche Regelung zum Nichtraucherschutz in § 3 Absatz 9, wonach das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulhof nicht gestattet ist. Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf schädliche Emissionen besonders schutzbedürftig.

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Die Suchtprävention an hessischen Schulen ist bereits im Hessischen Schulgesetz (HSchG) verankert, ist Teil des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Elternhaus und Schule und orientiert sich an der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der KMK vom 15. November 2012). Die Schulen sind zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit verpflichtet und zielen in der Gestaltung ihres Präventionskonzepts auf die Entwicklung einer gefestigten Persönlichkeit ab. Damit verbunden ist die Stärkung und Förderung vielfältiger Lebenskompetenzen, die als Schutzfaktoren dazu beitragen, riskante Konsummuster zu vermeiden. Dies trifft insbesondere auch für den Konsum von Nikotinprodukten zu, welcher bereits seit 2005 nach § 3 Abs. 9 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt ist. Der Erlass „Suchtprävention in der Schule“ beschreibt ausführlich die Grundlagen und Ziele schulischer Suchtprävention für die hessischen Schulen und soll demnächst in einer aktualisierten Fassung den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Schädigungspotenzial durch Passivrauchen und den Konsum von Tabakwaren, insbesondere E-Zigaretten und Tabakerhitzern, von Schülerinnen und Schülern vor?

Kinder und Jugendliche reagieren nach Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung besonders sensibel auf die Giftstoffe im Tabakrauch, weil sie in Relation zu ihrem Körpergewicht mehr Luft und damit auch mehr Giftstoffe einatmen als Erwachsene. Auch baut ihr Körper Giftstoffe schlechter ab. Durch die Giftstoffe im Tabakrauch können bei Kindern Atemwegsbeschwerden und Asthma hervorgerufen werden. Das Risiko für eine Asthmaerkrankung wird zum Beispiel beim Aufenthalt in verrauchten Räumen erhöht. Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, sollten im Sinne des Gesundheitsschutzes konsequent rauchfrei gehalten werden. Das gilt besonders für die Wohnbereiche und das Auto.

Das durchschnittliche Einstiegsalter ins Rauchen liegt für die 15- bis 24-Jährigen bei etwa 16 Jahren. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Rauchenden unter Kindern und Jugendlichen an. Von den Jugendlichen im Alter von elf bis 17 Jahren rauchen etwa 7,2 %, wobei kein Unterschied zwischen Jungen und Mädchen besteht. Etwa die Hälfte der jugendlichen Rauchenden raucht täglich (vgl. Tabakatlas 2020, Deutsches Krebsforschungszentrum). Der Raucheranteil bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht im Übrigen jedoch kontinuierlich zurück.

Frage 2. Welche Regelungen zum Rauchverbot sowie zum Konsum von E-Zigaretten und Tabakerhitzen bestehen an hessischen Schulen?

Frage 3. Greift das jüngst auf E-Zigaretten und Tabakerhitzen ausgedehnte allgemeine Rauchverbot auch an hessischen Schulen?

Frage 4. Falls nein, weshalb nicht?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 3 Abs. 9 Satz 3 HSchG ist Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Rauchen ist in diesem Kontext umfassend in Bezug auf jede Form des Konsums von Nikotinprodukten zu verstehen.

Dies wurde ausdrücklich auch vom Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 20. Februar 2013 bestätigt. In dem Urteil ging es um die Klage einer Lehrkraft, der von seinem Schulleiter mit Hinweis auf die genannte Bestimmung des Schulgesetzes der Konsum von E-Zigaretten in der Schule verboten wurde (Az.: 5 K 455/12.GI).

Frage 5. Wann ist dann von Seiten der Landesregierung eine Novellierung des Hessischen Schulgesetzes angedacht, um das um E-Zigaretten und Tabakerhitzen ausgedehnte Rauchverbot entsprechend schulgesetzlich zu verankern?

Unabhängig von der für die Schulen geltenden Rechtslage prüft die Landesregierung, einen klarstellenden Verweis auch auf E-Zigaretten und Tabakerhitzen in das Hessische Schulgesetz aufzunehmen.

Frage 6. Liegen ihr Informationen darüber vor, ob der Konsum von Tabakwaren unter Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren zu- oder abgenommen hat?

In den aktuellen Ergebnissen der BZgA-Drogenaffinitätsstudie (Orth & Merkel 2020) wird ein fortlaufender Trend zum Nichtrauchen festgestellt: Im Vergleich zum Jahr 2001, in dem 40,5 % der zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen noch nie geraucht hatten, hat sich der Wert im Jahr 2019 mehr als verdoppelt und liegt nun bei 85,1 Prozent. Gleichzeitig ist der Anteil derer, die sich aktuell als Raucherin oder Raucher bezeichnen, von 27,5 % auf 5,6 % gesunken.

Die Zahl der Jugendlichen, die das Rauchen von E-Zigaretten schon einmal ausprobiert haben (Lebenszeitprävalenz), ist in der Gesamtgruppe von 9,1 im Jahr 2012 auf 12,3 % im Jahr 2019 statistisch angestiegen. Die Nutzung von Tabakerhitzen in der Altersgruppe zwischen 12 und 17 Jahren ist unverändert niedrig. Anzumerken ist, dass der alleinige Konsum von Tabakzigaretten deutlicher rückläufig war als der von elektronischen Dampferzeugnissen.

Frage 7. Welche Präventions-/Informationsprogramme oder Kampagnen gegen das Rauchen an Schulen laufen, die sich an Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder und Jugendliche wenden?

Der Bundeswettbewerb „Be Smart – Don't Start“ ist ein Klassenwettbewerb zur Prävention des Rauchens. Er richtet sich an die Klassenstufen 6 bis 8. Rauchfrei sein heißt, dass die Klasse „Nein“ sagt zu Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Tabak und Nikotin in jeder Form. Der BZgA-Hauptpreis 2021 ging an eine Schule in Weilburg. Zudem initiiert Hessen jährlich einen „Be smart-Kreativwettbewerb“. Im Jahr 2021 haben sich 523 Klassen an dem Wettbewerb beteiligt. Partner im Projekt sind das Kultusministerium, die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) und die AOK.

Der KlarSichtKoffer vermittelt Schülerinnen und Schülern ab zwölf Jahren (Klassenstufen 7/8) Wissen zu allen relevanten Aspekten rund um den Alkohol- und Tabakkonsum. Interaktive Stationen regen dazu an, das eigene Verhalten zu reflektieren, wollen Genuss- und Konsumverhalten bewusstmachen, über Suchtpotentiale aufklären und Nichtkonsumenten stärken. In Hessen wurden 35 Fachkräfte der Fachstellen für Suchtprävention über die HLS ausgebildet, die in Schulen Trainerinnen und Trainer für den Einsatz des Koffers ausbilden und bei der Einführung unterstützen.

Zu nennen sind ferner die „JugendFilmTage Nikotin und Alkohol – Alltagsdrogen im Visier“ (JFT). Das Projekt bietet einen motivierenden Impuls für eine handlungsorientierte schulische Prävention zum Thema „Alltagsdrogen“. Die HLS stellt über das landesweite Netzwerk der Fachstellen für Suchtprävention im Land Hessen ein Aktionsset zur Verfügung, damit Schulen und Kommunen die JFT eigenständig veranstalten können.

Weitere spezifische Tabakpräventions- und Informationsangebote wie Schülerworkshops und Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden von den 29 Fachstellen für Suchtprävention in Hessen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere an der Erziehung Beteiligte regional angeboten.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Angeboten, die vor Ort von den Schulgemeinden organisiert und durchgeführt werden.

Wiesbaden, 15. März 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**